

Landkreistag NRW, Kavalleriestraße 8, 40213 Düsseldorf

Herrn  
Daniel Sieveke MdL  
Vorsitzender des Innenausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
CDU-Fraktion im Landtag NRW  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

*Versand per E-Mail:*  
*daniel.sieveke@landtag.nrw.de*  
*birgit.hielscher@landtag.nrw.de*



Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf

Ansprechpartner:  
Erster Beigeordneter Dr. Marco Kuhn

Zentrale: +49(211)300491-0  
Direkt: +49(211)300491-300  
E-Mail: m.kuhn@lkt-nrw.de  
Datum: 05.09.2018  
Aktenz.: 32.10.01 Ku/cp

## **Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Polizeigesetzes und des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Drucksache 17/2576)**

Ergänzende Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Sieveke,

mit Schreiben vom 31.08.2018 hatten wir zu dem vorgenannten Gesetzentwurf der Landesregierung Stellung genommen (Stellungnahme 17/773). Soweit Städtetag und Städte- und Gemeindebund NRW in ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 22.08.2018 (Stellungnahme 17/758) u.a. eine Ausweitung der Zuständigkeit für die Überwachung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und die Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr auf die Mittleren kreisangehörigen Städte einfordern, erlauben wir uns hierzu folgende ergänzende Anmerkungen:

1. Der Landkreistag NRW lehnt eine mögliche Ausweitung der Zuständigkeit für die Überwachung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und die Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr an Gefahrenstellen auf die Mittleren kreisangehörigen Städte ab. Eine entsprechende Änderung von § 48 Abs. 2 OBG NRW wäre ein Schritt in die falsche Richtung und ein falsches politisches Signal. Angesichts der nach wie vor schwierigen kommunalen Haushaltslage, der zunehmenden Komplexität vieler Aufgaben und des sich verschärfenden Fachkräftemangels könnten wir eine solche Zuständigkeitsausweitung – sofern sie beschlossen würde – nicht nachvollziehen.

Damit wäre eine weitere Zersplitterung der Zuständigkeiten für die Verkehrsüberwachung im kreisangehörigen Raum verbunden. Es würde künftig immer schwieriger, Verkehrssicherheitskonzepte im kreisangehörigen Raum abzustimmen und umzusetzen, wenn bereits ab dem Erreichen der Größe einer Mittleren kreisangehörigen Stadt weitere Gebietskörperschaften für die entsprechenden Überwachungen zuständig würden.

Dass diese Zuständigkeit Mittleren kreisangehörigen Städten nach den Vorstellungen der gemeindlichen Spitzenverbände „auf Antrag“ zuerkannt werden soll, ändert an dieser Einschätzung nichts. Im Gegenteil, damit würde nicht nur den Grundsätzen der Transparenz und klaren Zuordnung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten widersprochen, sondern auch die Abstimmung und Umsetzung von Verkehrssicherheitskonzepten im kreisangehörigen Raum zusätzlich erschwert.

Hinzu kommt, dass vielen Mittleren kreisangehörigen Städten die personellen und sächlichen Ressourcen zur Durchführung solcher Überwachungsmaßnahmen fehlen dürften. Zudem geben wir zu bedenken, dass Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstößen gegen die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und die Befolgung von Lichtzeichenanlagen viel häufiger einer gerichtlichen Überprüfung zugeführt werden als dies z. B. bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs der Fall ist. Auch insoweit müssten sich die Mittleren kreisangehörigen Städte in wesentlich größerem Umfang als bisher mit rechtlichem und ggf. messtechnischem Sachverstand ausstatten, um das nötige Maß an Rechtssicherheit zu gewährleisten. Damit erklärt sich auch, dass es unseres Wissens im derzeitigen Regelungssystem eine Reihe von Kooperationen zwischen Großen kreisangehörigen Städten und Kreisen zur rechtssicheren Abwicklung von Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren gibt.

2. Sollte – trotz unserer ablehnenden Haltung – § 48 Abs. 2 OBG NRW dahingehend geändert werden, dass den Mittleren kreisangehörigen Städten die Zuständigkeit für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr an Gefahrenstellen übertragen wird, müsste in jedem Fall der Bestand an stationären wie mobilen Überwachungseinrichtungen der Kreise in geeigneter Weise geschützt werden. Keinesfalls dürfte es dazu kommen, dass bereits beschaffte mobile Geräte und bestehende stationäre Anlagen der Kreise auf dem Gebiet Mittlerer kreisangehöriger Städte durch konkurrenzierende Überwachungsstelle der Städte beeinträchtigt werden. Insofern gehen wir für diesen Fall von parallelen Zuständigkeiten aus und erwarten, dass z. B. in entsprechende Verwaltungsvorschriften ein Abstimmungsgebot aufgenommen und zugleich ein Schutz bestehender Messeinrichtungen der Kreise verankert würde.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie unsere ergänzende Stellungnahme den Mitgliedern des Innenausschusses zukommen lassen, damit unsere vorstehend skizzierten Überlegungen im Zuge der weiteren parlamentarischen Beratung berücksichtigt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'M.' followed by a long horizontal stroke that ends in a small upward hook.

Dr. Marco Kuhn